

## § 8.

Die Dienstauszeichnungen bestehen künftig:

- a) für die 1. Klasse aus einem Kreuz von Kupfer, das im Mittelschilde auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl XV führt, — Höhe und Breite 35 mm —;
- b) für die 2. Klasse aus einer Medaille von Bronze, die auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone und die Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl XII enthält, — Durchmesser 30 mm —;
- c) für die 3. Klasse aus einer Medaille von Argentan, auf deren Vorderseite sich Unser Namenszug mit der Krone und die Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl IX befindet, — Durchmesser 30 mm —.

Die Dienstauszeichnungen werden am landesfarbigen Bande an der Ordensschnalle getragen.

## Artikel 3.

Die Personen des Soldatenstandes, die am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch dem stehenden Heere angehören, sowie die im Dienste befindlichen Gendarmen, denen die Militär-Dienstauszeichnung nach der Ministerial-Verordnung vom 1. April 1870, die Dienstauszeichnung für die Gendarmerie betreffend, (Bef.-S. S. 18), verliehen werden kann, erwerben die Dienstauszeichnungen nach den neuen Bestimmungen. Von ihnen schon erworbene Auszeichnungen sind gegen solche neuer Art umzutauschen.

Anderere Personen können die erworbenen Dienstauszeichnungen in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen. Die verkürzten Tragezeiten kommen hierbei jedoch nicht zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 6. Juni 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.